

## **Die staatliche Parteienfinanzierung**

(Stand: 12. März 2009)

1.	Grundlagen.....	1
2.	Anspruchsvoraussetzungen .....	2
3.	Anspruchsumfang .....	2
4.	Obergrenzen .....	3
5.	Festsetzung und Auszahlung.....	4
6.	Abschlagszahlung .....	4
7.	Mittelbare Parteienfinanzierung – steuerliche Privilegierung von Zuwendungen .....	5
8.	Rechenschaftsbericht der Parteien .....	5
9.	Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz .....	6
9.1.	Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG).....	6
9.2.	Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG).....	6
9.3.	Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG) .....	7
9.4.	Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG).....	7
10.	Strafvorschriften (§ 31d PartG).....	8

### **1. Grundlagen**

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur staatlichen Parteienfinanzierung vom 9. April 1992 (Entscheidungen des BVerfG – BVerfGE - Bd. 85, S. 264 ff.) wurde diese vom Gesetzgeber im Parteiengesetz (PartG) mit Wirkung vom 1. Januar 1994 grundlegend neu geregelt.<sup>1</sup> Die bisherige Wahlkampfkostenerstattung für die einzelnen Wahlen auf Bundes- und Länderebene wurde abgelöst durch eine allgemeine jährliche staatliche Teilfinanzierung (Neufassung des PartG vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 149<sup>2</sup>). Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 wurden das PartG erneut wesentlich geändert und nicht zuletzt die finanziellen und strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen das PartG verschärft (BGBl. I S. 2268; Gesetzentwurf: Bundestagsdrucksache 14/8778<sup>3</sup>). Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673, Gesetzentwurf: Bundestagsdrucksache 15/4246) wurden vor allem einige Bestimmungen über die Rechnungslegung modifiziert.

<sup>1</sup> Das PartG ist im Internet zu finden unter: [www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/pg\\_pdf.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/pg_pdf.pdf)

<sup>2</sup> Die Ausgaben des BGBl. sind online verfügbar unter: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)

<sup>3</sup> Der Internetpfad für die Suche nach Bundestagsdrucksachen ist: [drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php](http://drucksachen.bundestag.de/drucksachen/index.php)

Gemäß § 18 Abs. 1 PartG erhalten die Parteien staatliche Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz<sup>3</sup> obliegenden und im PartG konkretisierten Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung dieser Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Die Verwurzelung wird zum einen am Erfolg gemessen, den eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen am Umfang der Zuwendungen natürlicher Personen. Zuwendungen in diesem Sinne sind eingezahlte Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG).

## **2. *Anspruchsvoraussetzungen***

Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben gemäß § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1 % der abgegebenen gültigen Stimmen für ihre Listen erreicht haben. Fusionieren Parteien (vgl. § 9 Abs. 3 PartG), werden ihre vorher erzielten Stimmenergebnisse nur dann addiert, wenn diese jeweils als solche das erforderliche Stimmenquorum von 0,5 % bzw. 1 % erreicht haben. Ist eine Liste für die Partei nicht zugelassen, entsteht gemäß § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch, wenn die Partei 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht hat.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorlage des jeweils letztfälligen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichts (§ 19a Abs. 1 und 3 PartG) und – für nicht bereits im Vorjahr anspruchsberechtigte Parteien – ein schriftlicher Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel (§ 19 Abs. 1 PartG).

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Finanzierung aus (§ 18 Abs. 8 PartG).

## **3. *Anspruchsumfang***

Für jede anspruchsberechtigte Partei wird gemäß § 18 Abs. 3 PartG jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von 4 Mio. Stimmen ein Betrag von 0,85 € sowie für darüber hinaus erzielte Stimmen 0,70 € je Stimme in Ansatz gebracht („Wählerstimmenanteil“). Der Wahlerfolg der Parteien wird damit vom Staat in unterschiedlicher Höhe honoriert.

Für die von natürlichen Personen gewährten Zuwendungen wird gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG bis zu einer Gesamthöhe von 3.300 € je Person und Jahr ein Betrag von 0,38 € je Euro angesetzt („Zuwendungsanteil“). Den jeweiligen Gesamtbetrag der der Berechnung

---

<sup>3</sup> Das Grundgesetz ist zu finden unter: [www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html)

des Zuwendungsanteils zugrunde zu legenden Zuwendungen weisen die Parteien in ihrem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Rechenschaftsbericht für das dem Anspruchsjahr vorangegangene Jahr gemäß § 24 Abs. 8 PartG aus. Zuwendungen natürlicher Personen über den berücksichtigungsfähigen Betrag von 3.300 € hinaus sind ebenso wie Zuwendungen von juristischen Personen grundsätzlich zulässig. Sie bleiben aber bei der Berechnung des Zuwendungsanteils außer Betracht und werden nur bei der Ermittlung der relativen Obergrenze (siehe nachfolgend Nr. 4) berücksichtigt.

#### **4. Obergrenzen**

Die Summe der jährlichen staatlichen Finanzierung aller Parteien darf gemäß § 18 Abs. 2 PartG eine „absolute Obergrenze“ nicht überschreiten. Von 1994 bis 1997 entsprach sie nach der Vorgabe des eingangs genannten BVerfG-Urteils vom 9. April 1992 und nach den entsprechenden Empfehlungen der vom damaligen Bundespräsidenten einberufenen unabhängigen Kommission zur Parteienfinanzierung (vgl. § 18 Abs. 7 PartG) dem Umfang der bisherigen staatlichen Parteienfinanzierung, nämlich 230 Mio. DM (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 74). Nach einer die Geldwertentwicklung berücksichtigenden Anhebung dieser Grenze auf 245 Mio. DM für die Jahre 1998 bis 2001 ist die jährliche absolute Obergrenze ab dem Jahr 2002 auf 133 Mio. € festgesetzt worden (§ 18 Abs. 2 PartG).

Die oben unter Nr. 3 dargestellte Berechnung des Anspruchsumfangs führt regelmäßig zu einem die absolute Obergrenze übersteigenden Betrag. Ursache hierfür ist u. a., dass Parteien ein hohes Aufkommen an zuschussfähigen Spenden natürlicher Personen gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG verzeichnen können. Würde der gesetzlich vorgesehene Zuschuss von 0,38 € pro gespendetem Euro in voller Höhe ausbezahlt werden, würde es zu einer Überschreitung der absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung kommen. Gemäß § 19a Abs. 5 Satz 2 PartG ist deshalb eine proportionale Kürzung der jeweiligen staatlichen Mittel aller anspruchsberechtigten Parteien erforderlich. Das hat zur Folge, dass die Parteien tatsächlich nicht die in § 18 Abs. 3 PartG genannten Beträge je Wählerstimme und zugewendeten Euro erhalten, sondern entsprechend gekürzte Beträge.

Wegen des aus Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Verbots einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung darf gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG die staatliche Finanzierung bei den einzelnen Parteien die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten („relative Obergrenze“). Ist letztere niedriger, beschränkt sich die staatliche Teilfinanzierung der betreffenden Partei auf die Summe dieser Eigeneinnahmen.

## **5. Festsetzung und Auszahlung**

Gemäß § 19a Abs. 1 PartG legt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen der ihm durch das PartG übertragenen Exekutivaufgaben einer mittelverwaltenden Behörde jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Das gilt auch für den Fall, dass eine Partei nur einen anteiligen Anspruch hat, weil sie sich während des Anspruchsjahres aufgelöst hat. (s. o. Nr. 2 letzter Absatz und § 18 Abs. 8 PartG). Die für die Festsetzung zu berücksichtigenden Rechenschaftsberichte für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Rechenschaftsjahr haben die Parteien bis zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Dieser kann gemäß § 19a Abs. 3 Satz 2 PartG die Abgabefrist um bis zu 3 Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie gemäß § 19a Abs. 3 Satz 3 PartG den Anspruch auf den Zuwendungsanteil. Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres (Festsetzungsjahr) eingereicht, verliert sie zudem auch den Anspruch auf den Wählerstimmenanteil und damit den gesamten Anspruch auf die staatliche Teilfinanzierung für das Anspruchsjahr. Die Fristen werden gemäß § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG nur dann gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 PartG vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 PartG trägt.

Die Auszahlung der errechneten Mittel erfolgt an die Landes- und Bundesverbände der Parteien. Die Landesverbände erhalten von den auf die Gesamtpartei entfallenden staatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 0,50 € für jede für die Partei bei der letzten Landtagswahl abgegebene Stimme (§ 19a Abs. 6 PartG) und zwar grundsätzlich unabhängig von der Kürzung auf die absolute und relative Obergrenze einerseits und von dem erhöhten Rechnungsansatz für die ersten 4 Mio. Stimmen andererseits; beides wirkt sich in der Regel nur auf Bundesebene aus. Die hiernach auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge teilt der Präsident des Deutschen Bundestages den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, die für die Mittelverwaltung auf Landesebene zuständig sind, verbindlich mit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 PartG). Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt durch den Bund an den Bundesverband, bei Landesparteien an den Landesverband (§ 21 Abs. 1 PartG). Die vom Bund zu zahlenden Gelder sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 60 [Allgemeine Finanzverwaltung], Kapitel 6002 [Allgemeine Bewilligungen], Titel 684 03<sup>4</sup>) eingestellt.

## **6. Abschlagszahlung**

Die Parteien, für die im Festsetzungsjahr Mittel für das Vorjahr festgesetzt worden sind, haben ohne weiteren Antrag Anspruch auf Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte der vier Quartale des Festsetzungsjahres in Höhe von höchstens 25 % des für das Vorjahr

---

<sup>4</sup> Der Einzelplan 60 des Bundeshaushaltplans kann aufgerufen werden unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2009/pdf/epl60/s600268403.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2009/pdf/epl60/s600268403.pdf)

festgesetzten Betrages. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es bei der nächsten Festsetzung zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung der Abschlagszahlungen von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 20 Abs. 1 PartG). Die Abschlagszahlungen werden bei der Festsetzung zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres verrechnet. Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen (§ 20 Abs. 2 PartG).

### **7. Mittelbare Parteienfinanzierung – steuerliche Privilegierung von Zuwendungen**

Neben der unmittelbaren staatlichen Finanzierung der anspruchsberechtigten Parteien besteht auch eine mittelbare Finanzierung durch die Befreiung aller Parteien unter anderem von der Erbschafts- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 18 ErbStG<sup>5</sup>) und durch die Möglichkeit für natürliche Personen, Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge und zulässige Spenden) an die Parteien steuerlich abzusetzen. Letzteres gilt für Zuwendungen bis insgesamt 1.650 €, bei steuerlicher Zusammenveranlagung bis insgesamt 3.300 € jährlich (§ 10b Abs. 2, § 34g Satz 2 EStG<sup>6</sup>). Zuwendungen darüber hinaus bleiben zulässig, sind jedoch wie die zulässigen Spenden juristischer Personen steuerlich nicht abzugsfähig.

### **8. Rechenschaftsberichte der Parteien**

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen alle Parteien unabhängig davon, ob sie Anspruch auf eine direkte staatliche Finanzierung haben, gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG und §§ 23 ff. PartG in einem nach Gesamtpartei, Bundesverband, Landesverbänden und nachgeordneten Gebietsverbänden gegliederten Rechenschaftsbericht Rechnung legen. Der Umfang und die Gliederung des Rechenschaftsberichts sind gesetzlich vorgegeben (vgl. § 24 PartG); der Vermögensbilanz ist ein bestimmten Mindestanforderungen genügender Erläuterungsteil hinzuzufügen (§ 24 Abs. 7 PartG). Der Rechenschaftsbericht ist in der Regel von einer unabhängigen Stelle zu prüfen (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ausnahmsweise auch Buchprüfer bzw. Buchprüfungsgesellschaft) und mit dem entsprechenden Prüfungsvermerk beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen, der ihn als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 23 Abs. 2 PartG). Verfügt eine nicht anspruchsberechtigte Partei weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 €, kann auch ein untestierter Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 5 PartG). Gemäß § 23a PartG hat zusätzlich auch der Präsident des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes des PartG entspricht. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, hat die Bundestagsverwaltung den Sachverhalt in einem besonders geregelten Verfahren – ggf.

---

<sup>5</sup> Der Internetpfad für das ErbStG ist: [www.gesetze-im-internet.de/erbstg\\_1974/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/index.html)

<sup>6</sup> Das EStG findet sich im Internet unter: [www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html)

unter Hinzuziehung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern – aufzuklären. In diesem Fall dürfen staatliche Mittel nur vorläufig festgesetzt und gegen Sicherheitsleistung in Höhe der möglichen Zahlungsverpflichtung der Partei (§§ 31a bis 31c PartG, vgl. dazu nachfolgend Nr. 9.1 bis 9.3) ausgezahlt werden (§ 19a Abs. 1 Satz 3 PartG). Das Ergebnis der Prüfung wird in den Bericht über die Rechenschaftsberichte der Parteien aufgenommen, der ebenfalls als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird (§ 23 Abs. 3 PartG). Ein Fundstellenverzeichnis nebst Internet-Quellenhinweis über die bisher veröffentlichten Rechenschaftsberichte und die Berichte des Präsidenten des Deutschen Bundestages über diese Rechenschaftsberichte ist der ANLAGE 1 zu entnehmen.

## **9. *Verwaltungsverfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten und sonstigen Verstößen gegen das Parteiengesetz***

### 9.1. *Unrichtiger Zuwendungsausweis gemäß § 24 Abs. 8 PartG (§ 31a PartG)*

Ist der der Berechnung der staatlichen Finanzierung zugrunde zu legende Zuwendungsausweis des Rechenschaftsberichts unrichtig und sind dadurch der Partei überhöhte staatliche Mittel gewährt worden, wird die entsprechend unrichtige Festsetzung zurückgenommen sowie der überhöhte Betrag zurückgefordert und gegebenenfalls mit den nächstfälligen Zahlungen verrechnet. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert (§ 31a Abs. 4 PartG).

Korrigiert die Partei die unrichtigen Zuwendungsausweise früherer Jahre durch entsprechend geringere Ausweise im nächstfälligen Rechenschaftsbericht, wird die jeweils unrichtige Festsetzung nicht zurückgenommen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 PartG). Vielmehr werden für die Partei im Folgejahr entsprechend niedrigere Mittel festgesetzt, was sich insoweit wegen der systemimmanent notwendigen Kürzungen auf die absolute Obergrenze (vgl. oben Nr. 4) zugunsten der übrigen dann anspruchsberechtigten Parteien auswirkt.

### 9.2. *Sanktionen bei Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts (§ 31b PartG)*

Werden bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 23a PartG (vgl. oben Nr. 8) Unrichtigkeiten festgestellt, entsteht gegen die jeweilige Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages. Betreffen die Unrichtigkeiten das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in der Vermögensbilanz oder im dazu gehörenden Erläuterungsteil, beträgt der Anspruch 10 % des nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dieser Rechtsfolge unterliegen die Parteien nicht, wenn sie die Unrichtigkeit unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt angezeigt haben, in dem konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben weder öffentlich noch dem Präsidenten des Deutschen Bundestages noch in einem anderen amtlichen Verfahren bekannt waren, und die Partei den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 23b PartG).

9.3. Verletzung der Publizitätspflicht bezüglich Großspenden im Rechenschaftsbericht (§ 31c Abs. 1 Satz 2 PartG)

Hat eine Partei entgegen der Publizitätspflicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG Spenden und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 € übersteigen, nicht unter Angabe des Namens oder der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht verzeichnet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht veröffentlichten Betrages.

Eine Partei unterliegt diesen Rechtsfolgen nicht, wenn sie den Publizitätsverstoß unter denselben Voraussetzungen, wie vorstehend unter Nr. 9.2 dargestellt, anzeigt.

Gemäß § 25 Abs. 3 PartG sind Spenden an die Gesamtpartei, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich und unabhängig von der späteren Rechnungslegung anzuzeigen, um sie unter Angabe des Zuwenders zeitnah in einer gesonderten Bundestagsdrucksache veröffentlichen zu können (vgl. das Fundstellenverzeichnis über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, ANLAGE 2). Verstößt die Partei gegen diese Anzeigepflicht, sieht das Gesetz keine Rechtsfolgen vor.

9.4. Rechtswidrig erlangte Spenden (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG)

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind die Parteien berechtigt, Barspenden nur bis zu einem Betrag von 1.000 € anzunehmen. Ein Verstoß gegen diese Norm löst zwar keine Sanktion gemäß § 31c PartG in Höhe des Dreifachen des Betrages der unzulässigen Spende aus (vgl. dazu den nachfolgenden Absatz), da sich deren Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle der gemäß Absatz 2 unzulässigen Spenden beschränkt; er führt aber dazu, dass solche Spenden gleichwohl nicht rechtmäßig erlangt sind. Sie dürfen daher bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG nicht als Zuwendungen berücksichtigt werden, da hierzu u. a. nur „rechtmäßig erlangte“ Spenden zählen. Entsprechend dürfen solche Spenden auch nicht in dem dieser Berechnung zugrunde zu legenden Zuwendungsausweis im Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Abs. 8 PartG ausgewiesen werden. Geschieht dies dennoch, ist der Rechenschaftsbericht unrichtig mit den sich aus § 31a und § 31b PartG ergebenden Rechtsfolgen (vgl. oben Nr. 9.1 und 9.2).

Hat eine Partei gemäß § 25 Abs. 2 PartG unzulässige Spenden angenommen (z. B. Spender nicht feststellbar, Spenden erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt, Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften) und nicht gemäß § 25 Abs. 4 PartG unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages (§ 31c Abs. 1 Satz 1 PartG). Die in § 23b PartG normierte sanktionsbefreiende Selbstanzeige bezieht sich nur auf Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, nicht aber auf die rechtswidrige Annahme unzulässiger Spenden.

### **10. Strafvorschriften (§ 31d PartG)**

Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Parteimittel oder ihres Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen, unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht einreicht oder als Empfänger einer Spende diese in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder entgegen der im § 25 Abs. 1 Satz 3 PartG normierten Pflicht eine Spende nicht unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das gilt nicht, wenn die betreffende Person beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu einem Zeitpunkt eine Selbstanzeige erstattet, zu dem weder konkrete Anhaltspunkte für die Tathandlung öffentlich oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages oder anderen verfahrenszuständigen Amtsträgern bekannt waren und der Täter den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert (§ 31d Abs. 1 PartG).

Ebenso wird bestraft – hier ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige –, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (§ 31d Abs. 2 PartG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Angabe falscher Rechenschaftsberichte darüber hinaus eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere nach § 263 StGB<sup>7</sup> (Betrug) oder § 266 StGB (Untreue), begründen.

**Quelle:** Deutscher Bundestag, Verwaltung, Referat PM 3 (Parteienfinanzierung, Landesparlamente

---

<sup>7</sup> Das StGB lässt sich unter der Adresse [www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html) aufrufen.

**Fundstellenverzeichnis**  
**der Rechenschaftsberichte nach dem Parteiengesetz seit 1968**  
**und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Abs. 4 PartG**  
**(Stand: 26. Februar 2009)**

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte	
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien			
	Bundesanzeiger		Bundesanzeiger			
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1968	196	21.10.1969	196	21.09.1968	Die Berichtspflicht des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien besteht ab 01.01.1984 (vgl. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22.12.1983, BGBl. I S. 1577).	
			230	10.12.1970		
1969	230	10.12.1970	230	10.12.1970		
			232	14.12.1971		
1970	232	14.12.1971	232	14.12.1971		
			11	17.01.1973		
			48	09.03.1973		
1971	11	17.01.1973	11	17.01.1973		
1972	22	01.02.1974	22	01.02.1974		
1973	3	07.01.1975	3	07.01.1975		
			67	10.04.1975		
			90	17.05.1975		
1974	221	28.11.1975	221	28.11.1975		
			33	18.02.1976		
1975	217	16.11.1976	217	16.11.1976		
			238	17.12.1976		
			28	10.02.1977		
1976	219	24.11.1977	219	24.11.1977		
			31	14.02.1978		
1977	219	21.11.1978	219	21.11.1978		
1978	218	20.11.1979	218	20.11.1979		
			30	13.02.1980		
1979	215	15.11.1980	215	15.11.1980		
1980	227	04.12.1981	227	04.12.1981		
			22	03.02.1982		
1981	206	04.11.1982	206	04.11.1982		
1982	213	12.11.1983	213	12.11.1983		

	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1983	<a href="#">10/2172</a>	23.10.1984	<a href="#">10/2172</a>	23.10.1984	<a href="#">10/3235</a>	23.04.1985
	<a href="#">10/2366</a>	14.11.1984	<a href="#">10/2724</a>	14.01.1985		
1984	<a href="#">10/4104</a>	28.10.1985	<a href="#">10/4104</a>	28.10.1985	<a href="#">10/5091</a>	26.02.1986
			<a href="#">10/4626</a>	08.01.1986		
1985	<a href="#">10/6194</a>	16.10.1986	<a href="#">10/6194</a>	16.10.1986	<a href="#">10/6820</a>	06.02.1987
			<a href="#">10/6803</a>	22.01.1987		
1986	<a href="#">11/977</a>	16.10.1987	<a href="#">11/977</a>	16.10.1987	<a href="#">11/2007</a>	14.03.1988
			<a href="#">11/1660</a>	18.01.1988		
1987	<a href="#">11/3315</a>	14.11.1988	<a href="#">11/3315</a>	14.11.1988	<a href="#">11/4814</a>	16.06.1989
			<a href="#">11/3883</a>	20.01.1989		
1988	<a href="#">11/5993</a>	07.12.1989	<a href="#">11/5993</a>	07.12.1989	<a href="#">11/6885</a>	05.04.1990
			<a href="#">11/6303</a>	24.01.1990		
1989	<a href="#">11/8130</a>	07.12.1990	<a href="#">11/8130</a>	07.12.1990	<a href="#">12/1100</a>	02.09.1991
			<a href="#">12/72</a>	06.02.1991		
1990	<a href="#">12/2165</a>	26.02.1992	<a href="#">12/2165</a>	26.02.1992	<a href="#">12/3113</a>	30.07.1992
1991	<a href="#">12/3950</a>	04.12.1992	<a href="#">12/3950</a>	04.12.1992	<a href="#">12/5575</a>	19.08.1993
			<a href="#">12/4475</a>	04.03.1993		
1992	<a href="#">12/6140</a>	11.11.1993	<a href="#">12/6140</a>	11.11.1993	<a href="#">13/140</a>	21.12.1994
			<a href="#">12/6863</a>	14.02.1994		
1993	<a href="#">13/145</a>	22.12.1994	<a href="#">13/145</a>	22.12.1994	<a href="#">13/4503</a>	30.04.1996
			<a href="#">13/588</a>	05.04.1995		
1994	<a href="#">13/3390</a>	21.12.1995	<a href="#">13/4163</a>	20.03.1996	<a href="#">13/8888</a>	29.10.1997

Jahr	Rechenschaftsberichte				Berichte über die Rechenschaftsberichte	
	Bundestags-Parteien		Sonstige Parteien			
	Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache		Bundestagsdrucksache	
	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
1995	<a href="#">13/6472</a>	10.12.1996 <sup>1)</sup>	<a href="#">13/7785</a>	02.06.1997	<a href="#">13/8888</a>	29.10.1997
1996	<a href="#">13/8923</a>	04.11.1997 <sup>1)</sup>	<a href="#">13/10074</a>	06.03.1998	<a href="#">14/4747</a>	21.11.2000
1997	<a href="#">14/246</a>	23.12.1998 <sup>1)</sup>	<a href="#">14/703</a>	22.03.1999	<a href="#">14/4747</a>	21.11.2000
1998	<a href="#">14/2508</a>	14.01.2000 <sup>1)2)</sup>	<a href="#">14/3535</a>	29.05.2000	<a href="#">14/4747</a>	21.11.2000
1999	<a href="#">14/5050</a>	15.12.2000 <sup>3)</sup>	<a href="#">14/5725</a>	30.03.2001	<a href="#">14/7979</a>	10.01.2002
2000	<a href="#">14/8022</a>	22.01.2002 <sup>3)</sup>	<a href="#">14/8836</a>	22.04.2002	<a href="#">15/255</a>	19.12.2002 <sup>4)</sup>
2001	<a href="#">15/700</a>	20.03.2003 <sup>1)</sup>	<a href="#">15/2750</a>	25.03.2004	<a href="#">15/6010</a>	06.10.2005 <sup>4)</sup>
2002	<a href="#">15/2800</a>	25.03.2004 <sup>5)</sup>	<a href="#">15/4630</a>	10.01.2005	<a href="#">15/6010</a>	06.10.2005 <sup>4)</sup>
2003	<a href="#">15/5550</a>	13.05.2005	<a href="#">15/5551</a> <sup>6)</sup>	13.05.2005	<a href="#">15/6010</a>	06.10.2005 <sup>4)</sup>
			<a href="#">16/1252</a> <sup>7)</sup>	19.04.2006		
2004	<a href="#">16/1270</a>	28.04.2006	<a href="#">16/1271</a> <sup>6)</sup>	28.04.2006	<a href="#">16/8180</a>	27.02.2008 <sup>4)</sup>
			<a href="#">16/2890</a> <sup>7)</sup>	06.10.2006		
2005	<a href="#">16/5090</a>	23.04.2007	<a href="#">16/5230</a>	03.05.2007	<a href="#">16/8180</a>	27.02.2008 <sup>4)</sup>
			<a href="#">16/6240</a> <sup>7)</sup>	23.08.2007		
2006	<a href="#">16/8400</a>	05.03.2008	<a href="#">16/8401</a>	12.03.2008		
			<a href="#">16/9425</a>	04.06.2008		

<sup>1)</sup> Der mit dieser BT-Drs. veröffentlichte Rechenschaftsbericht der FDP ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes teilweise (§ 23a Abs. 5, 6 PartG) berichtigt und als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

<sup>2)</sup> Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 1998 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 1999 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 14/5050 vom 15. Dezember 2000).

<sup>3)</sup> Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der FDP ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2001 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/700 vom 20. März 2003). Diese Neufassung ihrerseits ist hinsichtlich der Angaben des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes erneut berichtigt worden. Diese teilweise Berichtigung ist als BT-Drs. 15/2799 vom 25. März 2004 veröffentlicht worden.

<sup>4)</sup> Vergleichende Kurzübersichten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien.

<sup>5)</sup> Eine Neufassung des mit dieser BT-Drs. veröffentlichten Rechenschaftsberichtes der CDU für 2002 ist gemeinsam mit den Rechenschaftsberichten der Parteien für das Kalenderjahr 2003 bekannt gemacht worden (BT-Drs. 15/5550 vom 13. Mai 2005).

<sup>6)</sup> Mit dieser Drucksache werden die Rechenschaftsberichte der übrigen in den Genuss der staatlichen Mittel kommenden, aber nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verteilt.

<sup>7)</sup> Mit dieser Drucksache wurden die Rechenschaftsberichte der sonstigen Parteien verteilt, die ihrer Rechnungslegungspflicht nachgekommen sind, obwohl sie die Anspruchsvoraussetzungen für die staatliche Teilfinanzierung nicht erfüllt haben.

**Bezug von Bundesanzeiger und Bundestagsdrucksachen über:**

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon: 02 21 / 9 76 68 - 2 00

Bundestagsdrucksachen können zudem im Volltext aus dem Internet wie folgt heruntergeladen werden:

bis einschl. 13. Wahlperiode unter der Adresse [http://www.parlamentsspiegel.de/Webmaster/Dokumente/bund\\_parlamentspapiere.htm](http://www.parlamentsspiegel.de/Webmaster/Dokumente/bund_parlamentspapiere.htm)  
und ab der 14. Wahlperiode unter <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>

Stand: 12. März 2009

**Fundstellenverzeichnis**  
**über die zeitnahe Veröffentlichung von Spenden,**  
**die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen seit dem 1. Juli 2002**

Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache		Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache	
	Nr.	Datum		Nr.	Datum		Nr.	Datum
<b>2002</b>			<b>2003</b>			<b>2004</b>		
Januar			Januar	<a href="#">15/525</a>	07.03.2003	Januar	<a href="#">15/2530</a>	16.02.2004
Februar	Die Pflicht zur zeitnahen Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, als Bundestagsdrucksache wurde mit Änderung des Parteiengesetzes ab 01.07.2002 neu eingeführt.		Februar	<a href="#">15/600</a>	19.03.2003	Februar	<a href="#">15/2784</a>	25.03.2004
März			März	<a href="#">15/876 (neu)</a>	(April 2003)	März	<a href="#">15/2955</a>	21.04.2004
April			April	<a href="#">15/876 (neu)</a>	(April 2003)	April	<a href="#">15/2955</a>	21.04.2004
					<a href="#">15/989</a>	16.05.2003		<a href="#">15/3166</a>
Mai			Mai	<a href="#">15/1172</a>	16.06.2003	Mai	<a href="#">15/3166</a>	19.05.2004
Juni			Juni	.			<a href="#">15/3448</a>	30.06.2004
Juli	<a href="#">14/9861</a>	14.08.2002	Juli	<a href="#">15/1483</a>	18.08.2003	Juni	<a href="#">15/3627</a>	23.07.2004
August	<a href="#">14/9954</a>	11.09.2002	August	<a href="#">15/1558</a>	23.09.2003	Juli	<a href="#">15/3662</a>	26.08.2004
September	<a href="#">14/10004</a>	17.10.2002	September	.		August	<a href="#">15/4283</a>	25.11.2004
Oktober	.		Oktober	.		September	<a href="#">15/4283</a>	25.11.2004
November	<a href="#">15/191</a>	17.12.2002	November	.		Oktober	.	
Dezember	<a href="#">15/525</a>	07.03.2003	Dezember	<a href="#">15/2404</a>	28.01.2004	November	<a href="#">15/4603</a>	29.12.2004
						Dezember	<a href="#">15/4603</a>	29.12.2004
							<a href="#">15/4685</a>	20.01.2005
<b>2005</b>			<b>2006</b>			<b>2007</b>		
Januar	<a href="#">15/4988</a>	01.03.2005	Januar	.		Januar	.	
Februar	<a href="#">15/5142</a>	17.03.2005	Februar	<a href="#">16/1021</a>	22.03.2006	Februar	<a href="#">16/4829</a>	26.03.2007
März	.		März	<a href="#">16/1021</a>	22.03.2006	März	<a href="#">16/5094</a>	24.04.2007
April	<a href="#">15/5803</a>	21.06.2005	April	<a href="#">16/1488</a>	15.05.2006	April	.	
Mai	<a href="#">15/5803</a>	21.06.2005	Mai	<a href="#">16/1812</a>	14.06.2006	Mai	<a href="#">16/5722</a>	20.06.2007
Juni	<a href="#">15/5935</a>	22.07.2005	Juni	<a href="#">16/2279</a>	20.07.2006	Juni	<a href="#">16/6060</a>	11.07.2007
Juli	<a href="#">15/5953</a>	11.08.2005	Juli	<a href="#">16/2440</a>	23.08.2006	Juli	<a href="#">16/6264</a>	22.08.2007
August	<a href="#">15/5988</a>	09.09.2005	August	<a href="#">16/2905</a>	11.10.2006	August	<a href="#">16/6381</a>	18.09.2007
September	<a href="#">15/6011</a>	10.10.2005	September	<a href="#">16/2905</a>	11.10.2006	September	.	
Oktober	<a href="#">16/63</a>	11.11.2005	Oktober	<a href="#">16/3555</a>	23.11.2006	Oktober	<a href="#">16/7118</a>	14.11.2007
November	<a href="#">16/155</a>	09.12.2005	November	<a href="#">16/3799</a>	12.12.2006	November	<a href="#">16/7800</a>	18.01.2008
Dezember	.		Dezember	<a href="#">16/4104</a>	19.01.2007	Dezember	<a href="#">16/7800</a>	18.01.2008

Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache	
	Nr.	Datum

Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache	
	Nr.	Datum

Anzeige- Monat	Bundestags- Drucksache	
	Nr.	Datum

2008		
Januar	<a href="#">16/8169</a>	19.02.2008
Februar	<a href="#">16/8526</a>	13.03.2008
März	<a href="#">16/8831</a>	15.04.2008
April	<a href="#">16/9202</a>	14.05.2008
Mai	<a href="#">16/9638</a>	18.06.2008
Juni	<a href="#">16/10082</a>	04.08.2008
Juli	<a href="#">16/10158</a>	22.08.2008
August	<a href="#">16/10258</a>	17.09.2008
September	<a href="#">16/10687</a>	20.10.2008
Oktober	<a href="#">16/11126</a>	28.11.2008
November	<a href="#">16/11720</a>	23.01.2009
Dezember	<a href="#">16/11720</a>	23.01.2009

2009		
Januar	<a href="#">16/12040</a>	23.02.2009
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

2010		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

2011		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

2012		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

2013		
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		